

**Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 21 „Südlich Bahnlinie München-Landshut – westlich A92“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München-Landshut – westlich A92“**

**Begründung**

1.0 Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 21, erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10-5/3 „Südlich Bahnlinie München-Landshut – westlich A92“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit befristet werden.

Die Stadt Landshut hat im Jahr 2010 eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung potentiell geeigneter Photovoltaikstandorte im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage kommunaler Bauleitplanverfahren, Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren herangezogen werden. Für das Planungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich im Rahmen der Studie ein potentiell geeigneter Standort für Photovoltaikanlagen.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

2.0 Fortschreibungsbereich

Der Flächenutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich südlich der Bahnlinie München-Landshut und westlich der A 92 fortgeschrieben werden.

3.0 Bestehende und geplante Darstellung

Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan stellen den zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich als Acker- und Grünlandfläche mit „langfristig geplantem Industriegebiet“ dar. Im Anschluss an die Trassen B Deutsche Bahn und A92 sind abschirmende und gliedernde Grünflächen eingetragen. Am nördlichen Rand verlaufen zwei Erdgasleitungen. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A92. Der Landschaftsplan stellt in den Böschungen der Bahntrasse Biotopflächen dar.

Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Entlang der Bahnlinie, der Stadtgrenze sowie in einem südlichen Teilbereich sind Ausgleichsflächen eingetragen. Die Flächen ausgenommen des Sondergebiets bzw. der Siedlungsfläche, der Ausgleichsflächen und abschirmenden Grünflächen sind als Acker und Grünlandflächen mit langfristig geplantem Gewerbe dargestellt.

#### 4.0 Bestehende Strukturen

Im Norden wird das Planungsgebiet durch die Bahntrasse begrenzt. Die Trasse der A 92 verläuft östlich des Planungsgebietes. Ein Großteil des Standorts ist als langfristiges Industriegebiet geplant. Den an die Autobahn direkt angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche zugewiesen.

Der Landschaftsplan stellt im Bereich der Böschungen der Bahntrasse amtlich kartierte Biotope dar.

#### 5.0 Zielvorgaben

##### 5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und –verbrauchstechnologien anzustreben.

##### 5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

##### 5.3 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig.

Das Sondergebiet kann gut an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen in das Landschaftsgebiet eingebettet. Die wirksamen Grünstrukturen um die Photovoltaik- Freiflächenanlage bleiben bestehen und werden intensiviert. Die Abschirmung möglicher Blendwirkungen ist damit gegeben.

#### 5.0 Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

Landshut, den 22.03.2013  
STADT LANDSHUT

Landshut, den 22.03.2013  
Baureferat

Hans Rampf  
Oberbürgermeister

Doll  
Baudirektor